

Lizensierungs- und Labelling Leitfaden

Version vom 01. März 2015



Copyright: © 2015 by "Global Organic Textile Standard International Working Group"

Kontakt: www.global-standard.org

Anmerkung: Diese sinngemäße Übersetzung des Leitfadens dient lediglich als Hilfestellung für deutschsprachige Nutzer des GOTS. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verbindlich gültige Fassung die englische Originalversion bleibt.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Leitfadens	3
2. Definitionen.....	3
3. Lizenzbedingungen.....	3
3.1. GOTS Waren	3
3.2. Lizenzgebühr.....	4
3.3. Jahresgebühr	4
3.4. Registrierungsgebühr	4
4. Kennzeichnung von GOTS Waren.....	4
4.1. Produktkennzeichnung mit dem GOTS Logo	4
4.2. Produktkennzeichnung ohne das GOTS Logo	6
4.3. Endprodukte, die nicht GOTS gekennzeichnet sind.....	6
4.4. Bezugnahme bei Produkten, die nicht (vollständig) nach dem GOTS hergestellt wurden	6
5. Anforderungen für Betriebe, die GOTS gekennzeichnete Ware bewerben und verkaufen.....	6
5.1. GOTS Waren, die innerhalb der Wertschöpfungskette vertrieben werden	6
5.2. GOTS Waren, die an den Verbraucher vertrieben werden	7
6. Kennzeichnung von GOTS Zusatzstoffen	7
7. Verwendung des GOTS Logos in Konformitätsdokumenten	8
8. Verwendung des GOTS Logos für informative oder werbende Zwecke, produktunabhängige Verwendung	8
9. Missbrauch des GOTS Logos	8
10. Gestaltungsvorgaben	9
10.1. Printmedien	9
10.1.1. Mehrfarbige Variante	9
10.1.2. Monochrome Variante	10
10.2. Digitale Medien	10
10.2.1. Bildschirmbasierte Medien.....	10
10.2.2. Sonstige digitale Medien	11
11. Kontakt	11

1. Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden beschreibt die Lizenzbedingungen für Unternehmen, die am GOTS Programm teilnehmen und definiert die entsprechenden Lizenzgebühren. Darüber hinaus definiert er die Anforderungen für die Nutzung des geschützten Markenzeichens „Global Organic Textile Standard“ (GOTS Logo) und die Bezugnahme auf GOTS (Zertifizierung), um eine korrekte und einheitliche Kennzeichnung von Produkten, in Anzeigen, Katalogen und anderen Publikationen sicherzustellen. Da der „Global Organic Textile Standard“ (GOTS) in den Kapiteln 1.4. „Label-Abstufung und Kennzeichnung“ und in Kapitel 1.5. „Mitgeltende Dokumente“ auf diesen Leitfaden verweist, ist er als integraler Bestandteil des Standards anzusehen. Die hier festgelegten Anforderungen sind bindend, um die Einhaltung der GOTS Kriterien zu gewährleisten.

2. Definitionen

Für diesen Leitfaden werden die nachfolgenden Begriffe und Abkürzungen wie folgt definiert:

IWG	Global Organic Textile Standard International Working Group (GOTS Arbeitsgruppe) Die IWG hat eine Gesellschaft gegründet (Global Standard gemeinnützige GmbH), die alle Tätigkeiten hinsichtlich des Lizenzsystems regelt und Eigentümer des geschützten Markenzeichens „Global Organic Textile Standard“ (GOTS Logo) ist.
Anerkannter Zertifizierer	Zertifizierungsinstitut, welches von der IWG anerkannt ist, um weltweit Kontrollen und Zertifizierungen entsprechend des GOTS und in den Geltungsbereichen, für die sie anerkannt wurden, durchzuführen. Eine aktuelle Liste der zugelassenen Zertifizierer befindet sich unter http://global-standard.org/de/certification/approved-certification-bodies.html
Zertifizierter Betrieb	Verarbeiter, Hersteller, Händler, oder Einzelhändler von <i>GOTS Waren</i> , der von einem <i>Anerkannten Zertifizierer</i> kontrolliert und zertifiziert wurde.
GOTS Waren	Textilerzeugnisse (Fertigware oder Zwischenprodukte), die gemäß dem GOTS von einem <i>Zertifizierten Betrieb</i> gefertigt und durch einen <i>Anerkannten Zertifizierer</i> kontrolliert und zertifiziert wurden.
GOTS Zusatzstoffe	Zutaten (Accessoires) oder chemische Zusatzstoffe (Farb- und Hilfsmittel), die (in bestimmten Anwendungsbereichen) als Zusätze für die Erzeugung von <i>GOTS Waren</i> durch einen <i>Anerkannten Zertifizierer</i> zugelassen wurden.

3. Lizenzbedingungen

3.1. GOTS Waren

Mit Abschluss der GOTS Zertifizierung durch einen *Anerkannten Zertifizierer* erwirbt der *Zertifizierte Betrieb* eine Unterlizenz, die ihn dazu berechtigt, am GOTS Programm teilzunehmen und den Standard sowie – nach einer ausdrücklichen Freigabe des *Anerkannten Zertifizierers* – das GOTS Logo für GOTS Waren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens zu verwenden, solange die entsprechende Zertifizierung gültig ist.

Der *Zertifizierte Betrieb* muss vollständige Aufzeichnungen für jeden Kunden, der *GOTS Waren* erhält, führen. Diese müssen Produktspezifikationen und Mengenangaben aller gelieferten Produkte enthalten und dem zuständigen *Anerkannten Zertifizierer* zur Inspektion bereitgestellt werden. Der *Anerkannte Zertifizierer* muss den beabsichtigten

Gebrauch des GOTS Logos bzw. der GOTS Kennzeichnung durch den *Zertifizierten Betrieb* im Voraus prüfen und genehmigen.

3.2. Lizenzgebühr

Jeder *Zertifizierte Betrieb* muss eine jährliche Lizenzgebühr entrichten, die sich nach der Anzahl der inspizierten Betriebsstätten richtet.

Die Lizenzgebühr beträgt 120,- € pro Betriebsstätte, die für den *Zertifizierten Betrieb* inspiziert wird.

Zertifizierte Betriebe, die ordentliches Mitglied in einem der IWG-Mitgliedsverbände sind, zahlen jeweils die Hälfte der Beträge.

Die Lizenzgebühren sind vom *Anerkannten Zertifizierer* einzusammeln und jeweils bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres an die IWG abzuführen, beginnend in dem Jahr, das auf die Erstinspektion des *Zertifizierten Betriebs* folgt.

Zertifizierte Betriebe, die aus dem Zertifizierungsprozess ausscheiden und sich im Folgejahr erneut zertifizieren lassen, müssen die Lizenzgebühr für beide Jahre entrichten.

3.3. Jahresgebühr

Anerkannte Zertifizierer müssen eine jährliche Gebühr von 30 Euro pro Kalenderjahr (einschließlich unvollständigen Kalenderjahren) und pro inspizierter und/oder GOTS zertifizierter Betriebsstätte an die IWG entrichten.

3.4. Registrierungsgebühr

Hersteller und Lieferanten von chemischen Zusatzstoffen, die die Zulassung eines Zusatzstoffes bei einem *Anerkannten Zertifizierer* beantragt haben, müssen eine Registrierungsgebühr pro Handelsname eines Zusatzstoffes, der in die Positivliste (= letter of approval) aufgenommen wird, an die IWG entrichten. Die Registrierungsgebühr ist bei der Erstregistrierung für jede turnusmäßig neue Version des GOTS (eine turnusmäßige Revision des Standards findet alle drei Jahre statt) zu zahlen.

Die Registrierungsgebühr beträgt 15 Euro pro Handelsname des chemischen Zusatzstoffes, der gelistet wird. Ab 2016 wird die Registrierungsgebühr 25 Euro betragen.

Die anfallenden Registrierungsgebühren sind vom *Anerkannten Zertifizierer* spätestens bei Ausstellung der aktuellen Positivliste vom jeweiligen Kunden einzusammeln und an die IWG abzuführen.

4. Kennzeichnung von GOTS Waren

4.1. Produktkennzeichnung mit dem GOTS Logo

Bei Verwendung des GOTS Logos muss dieses so an den *GOTS Waren* angebracht werden, dass es für den Käufer (Kunden / Empfänger in der Textilen Wertschöpfungskette bzw. Endverbraucher) beim Kauf sichtbar ist (z.B. Anbringung auf der (Um-) Verpackung und/oder einem Hangtag und/oder einem Etikett).

Ein Betrieb, der *GOTS Waren* einkauft und gemäß Kapitel 4.1. des GOTS verpflichtet ist, sich dem Zertifizierungsprozess zu unterstellen, ist nicht berechtigt, die (weiterverarbeiteten) Produkte mit dem GOTS Logo anzubieten oder zu vertreiben, sofern er selbst nicht GOTS zertifiziert ist.

Das GOTS Logo muss immer in Verbindung mit der Angabe der zutreffenden Labelstufe „kba/kbT“ (oder „kbA/kbT in Umstellung“) beziehungsweise „hergestellt aus x% kbA/kbT Fasern“ (oder „hergestellt aus x% kbA/kbT Fasern – in Umstellung“), mit dem Hinweis auf den *Anerkannten Zertifizierer*, der die gekennzeichneten Produkte zertifiziert hat (Name, Kürzel und/oder Logo des Zertifizierers) sowie der Lizenznummer des *Zertifizierten Betriebs* (die vom *Anerkannten Zertifizierer* vergeben wird) angebracht werden. Falls der letzte *Zertifizierte Betrieb* in der Wertschöpfungskette ein Groß-

oder Einzelhändler ist, kann sowohl die Lizenznummer des letzten produzierenden Betriebs als auch die Lizenznummer des zertifizierten Groß- oder Einzelhändlers angegeben werden.

Bei Verwendung des GOTS Logos sind *GOTS Waren*, die den Anforderungen an die Materialzusammensetzung gemäß Kapitel 2.2.1 des GOTS entsprechen, wie folgt zu kennzeichnen:



„kbA/kbT“

Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]
[Lizenznummer]



„kbA/kbT in Umstellung“

Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]
[Lizenznummer]

oder durch die englische Originalbezeichnung ("organic" bzw. "organic - in conversion") oder durch die entsprechende Bezeichnung in der jeweiligen Sprache des Landes, in dem die Waren vertrieben werden.

Alternativ kann der *Zertifizierte Betrieb* auch von der nachfolgenden Regelung Gebrauch machen.

Bei Verwendung des GOTS Logos sind *GOTS Waren*, die den Anforderungen an die Materialzusammensetzung gemäß Kapitel 2.2.2. des GOTS entsprechen, ausschließlich wie folgt zu kennzeichnen:



„hergestellt aus [X]¹⁾ %
kbA/kbT-Fasern“

Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]
[Lizenznummer]



„hergestellt aus [X]¹⁾ % kbA/kbT-Fasern–
in Umstellung“

Zertifiziert durch [Hinweis auf den Zertifizierer]
[Lizenznummer]

oder durch die englische Originalbezeichnung ("made with [X]¹⁾ organic materials" bzw. "made with [X]¹⁾ organic – in conversion materials") oder durch die entsprechende Bezeichnung in der jeweiligen Sprache des Landes, in dem die Waren vertrieben werden.

1) Die exakte Prozentangabe der Faserzusammensetzung ($X > 70\%$) bleibt freigestellt. Erfolgt die Prozentangabe nicht, so ist die Labelstufe als „hergestellt aus kbA/kbT-Fasern“ resp. „hergestellt aus kbA/kbT-Fasern- in Umstellung“ zu bezeichnen.

Diese Kennzeichnungsregeln gelten auch für (zum Verkauf bestimmte) *GOTS Waren*, die in Katalogen, auf Webseiten oder anderen Publikationen (z.B. im Versandhandel) beworben werden.

Auf jeden Fall muss der Logo-Verwender sicherstellen, dass in Publikationen, Werbung und Anzeigen keine Verwechslung von GOTS zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten entstehen kann.

4.2. *Produktkennzeichnung ohne das GOTS Logo*

Anstelle der Verwendung des GOTS Logos können *GOTS Waren* mit dem Begriff „Global Organic Textile Standard“ oder mit der Kurzform „GOTS“ gekennzeichnet werden. Bei dieser Kennzeichnungsvariante bleiben alle weiteren Kennzeichnungsvorschriften unverändert wie in Kapitel 4.1. festgelegt. Das bedeutet, dass die Kennzeichnung immer durch die zutreffende Labelstufe, den Hinweis auf den *Anerkannten Zertifizierer* und die Lizenznummer des *Zertifizierten Betriebs* ergänzt werden muss.

4.3. *Endprodukte, die nicht GOTS gekennzeichnet sind*

Wenn Endprodukte gemäß dem GOTS hergestellt wurden, die im Einzelhandel nicht wie in obigen Kapiteln 4.1. bzw. 4.2. gekennzeichnet sind, gelten diese nicht länger als *GOTS Waren*. Folglich dürfen solche Produkte im Einzelhandel nicht mit einem Hinweis auf die GOTS Zertifizierung präsentiert, beworben oder verkauft werden.

4.4. *Bezugnahme bei Produkten, die nicht (vollständig) nach dem GOTS hergestellt wurden*

Die Kennzeichnungsvorschriften erlauben keine Verwendung des GOTS Logos oder einer anderen Bezugnahme auf GOTS (Zertifizierung) für ein Endprodukt, wenn die GOTS Zertifizierung nur für eine vorausgehende Stufe (wie Garn- oder Flächenerzeugung) oder nur für einzelne Komponenten des Produkts gilt. Entsprechend erlauben die GOTS Kennzeichnungsvorschriften keine Verwendung des GOTS Logos oder einer anderen Bezugnahme auf GOTS (Zertifizierung) für Vorstufenprodukte (z.B. Gewebe), wenn die GOTS Zertifizierung nur für eine vorausgehende Stufe (z.B. entkörnte Baumwolle oder Garn) gilt. Eine GOTS Kennzeichnung oder eine Bezugnahme ist ebenfalls nicht gestattet, wenn nicht die gesamte Produktions- und Großhandelskette (B2B) GOTS zertifiziert ist. Voraussetzung für eine GOTS Produktkennzeichnung oder jegliche Bezugnahme ist, dass die gesamte Wertschöpfungskette der *GOTS Waren* bis zur Großhandelsebene und das Endprodukt zertifiziert sind.

5. *Anforderungen für Betriebe, die GOTS gekennzeichnete Ware bewerben und verkaufen*

5.1. *GOTS Waren, die innerhalb der Wertschöpfungskette vertrieben werden*

Bevor GOTS zertifizierte und gekennzeichnete Zwischen- und Fertigprodukte innerhalb der textilen Kette verkauft werden, muss der Verkäufer sicherstellen, dass:

- sein Lieferant über ein gültiges Betriebszertifikat (scope certificate) von einem *Anerkannten Zertifizierer* verfügt. Diese Regelung gilt sowohl für alle verarbeitenden und produzierenden Betriebe als auch für Großhändler (B2B; dies können z.B. Importeure, Exporteure und sonstige Händler sein), die *GOTS Waren* verkaufen. Lediglich Großhändler, die einen Jahresumsatz mit *GOTS Waren* von weniger als 5000 Euro haben und diese weder umpacken noch umetikettieren (umlabeln), sind von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. Solche Großhändler müssen sich jedoch bei einem *Anerkannten Zertifizierer* registrieren und diesen umgehend in Kenntnis setzen, wenn ihr jährlicher Umsatz 5.000 € übersteigt.
- die vorgesehene Kennzeichnung bzw. die vorgesehene Bezugnahme durch einen *Anerkannten Zertifizierer* freigegeben wurde.

5.2. GOTS Waren, die an den Verbraucher vertrieben werden

Bevor GOTS zertifizierte und gekennzeichnete Produkte an Endverbraucher verkauft werden, muss der Verkäufer sicherstellen, dass:

- die letzte Stufe in der textilen Wertschöpfungskette, die der Zertifizierungspflicht unterliegt, über ein gültiges Betriebszertifikat (scope certificate) von einem *Anerkannten Zertifizierer* verfügt.
 - a) wenn ein Einzelhändler gleichzeitig auch als Großhändler (B2B) von *GOTS Waren* mit einem Jahresumsatz von mehr als 5000 Euro auftritt (z.B. auch an andere Einzelhändler verkauft) und/oder *GOTS Waren* umverpackt und/oder umetikettiert (umlabelt), ist der Einzelhändler verpflichtet, sich zertifizieren lassen. In diesem Fall gelten die Bedingungen für die Zertifizierung von Großhändlern, wie in Kapitel 5.1. formuliert.
 - b) Wenn ein Einzelhändler nicht als Großhändler (B2B) von *GOTS Waren* mit einem Jahresumsatz von mehr als 5000 Euro auftritt und/oder keine *GOTS Waren* umverpackt und/oder umetikettiert (umlabelt), ist er von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. In diesem Fall muss der Einzelhändler sicherstellen, dass der Lieferant, von dem er die fertig verpackten und gekennzeichneten *GOTS Waren* bezogen hat, GOTS zertifiziert ist (= über ein gültiges Betriebszertifikat verfügt). Wenn der Einzelhändler seine *GOTS Waren* direkt beim Hersteller kauft, muss er sicherstellen, dass dieser Hersteller GOTS zertifiziert ist. Wenn der Einzelhändler bei einem Großhändler (Wiederverkäufer) ordert, so muss dieser Großhändler ebenfalls zertifiziert sein.
- die GOTS Produktkennzeichnung korrekt und vollständig ist, wie in Kapitel 4.1. bzw. Kapitel 4.2. beschrieben, und dass sie vom *Anerkannten Zertifizierer des Zertifizierten Betriebes*, der die Produktkennzeichnung angebracht hat, freigegeben wurde. Um dies sicherzustellen, kann der Einzelhändler bei seinem Lieferanten eine schriftliche Labelfreigabe von dessen Zertifizierer anfragen. Dies ist insbesondere dann anzuraten, wenn der Einzelhändler Design und Inhalt der Etiketten, Hangtags oder Verpackungen entwirft, die GOTS gekennzeichnet werden sollen.

Weitere Hinweise:

- Durch die Eingabe der Lizenznummer in das „Freitext-Feld“ der öffentlichen GOTS Datenbank (www.global-standard.org) kann der entsprechende Eintrag (der vom zuständigen *Anerkannten Zertifizierer* eingepflegt wurde) des *Zertifizierten Betriebes* gefunden werden. Falls der Einzelhändler die Lizenznummer seines zertifizierten Lieferanten nicht am Produkt offenlegen möchte, kann er eine eigene Zertifizierung beantragen. Mit der erfolgreichen Zertifizierung erhält der Einzelhändler eine eigene Lizenznummer, die dann bei der GOTS Kennzeichnung seiner Produkte verwendet werden kann.
- Als eine zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahme und als Beleg, dass der gesamte Lieferumfang, den er von seinem zertifizierten Lieferanten erhalten hat, auch tatsächlich GOTS zertifiziert ist, kann der Einzelhändler vom Lieferanten Transaktionszertifikate (TCs) anfordern, die vom *Anerkannten Zertifizierer* des Lieferanten ausgestellt wurden. Diese listen die Mengen, die gelieferten Produkte mit Lieferdetails und Zertifizierungsstatus sowie Namen und Adresse des Käufers. Einzelhändler können erwägen, das Bereitstellen von TCs für die gesamte Liefermenge von *GOTS Waren* zur (vertraglichen) Bedingung bei jedem ihrer Lieferanten zu machen, mit denen sie in diesem Bereich zusammenarbeiten wollen.

6. Kennzeichnung von GOTS Zusatzstoffen

GOTS Zusatzstoffe, die durch einen *Anerkannten Zertifizierer* (für einen bestimmten Anwendungsbereich) für die Herstellung von *GOTS Waren* freigegeben wurden, können (im Verkauf) als „GOTS zugelassener Zusatzstoff“ angeboten werden oder auch exakter, z.B. als GOTS zugelassener Input (z.B. Farbstoff, Waschmittel) oder als GOTS zugelassene Zutat (z.B. Nähgarn, Reißverschluss). In der Erklärung muss auch der Hinweis auf den *Anerkannten Zertifizierer* stehen, der die Zulassung vorgenommen hat (z.B. Name und/oder Logo des Zertifizierers).

Für den Verkauf oder die Bewerbung von Zusatzstoffen ist es nicht erlaubt, das GOTS Logo am Produkt einzusetzen.

Es ist ebenfalls nicht erlaubt, *GOTS Zusatzstoffe* als „GOTS zertifiziert“ zu kennzeichnen, zu verkaufen oder zu bewerben, da eine GOTS Zertifizierung nur für Hersteller, Verarbeiter, Groß- und Einzelhändler von Textilien, die GOTS konform arbeiten (*Zertifizierte Betriebe*) und für deren GOTS konforme Textilprodukte (*GOTS Waren*) möglich ist.

7. Verwendung des GOTS Logos in Konformitätsdokumenten

Anerkannte Zertifizierer verwenden das GOTS Logo in Betriebszertifikaten (scope certificates) und Transaktionszertifikaten (TCs) in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorlagen und Bestimmungen. *Anerkannten Zertifizierern* ist es nicht erlaubt, das GOTS Logo in Konformitätsdokumenten für *GOTS Zusatzstoffe* (z.B. 'Letters of Approval' für Farb- und Textilhilfsmittel) abzubilden.

8. Verwendung des GOTS Logos für informative oder werbende Zwecke, produktunabhängige Verwendung

Neben seiner Funktion als Erkennungszeichen für zertifizierte *GOTS Waren*, repräsentiert das GOTS Logo den 'Global Organic Textile Standard' als solchen. Es darf diesbezüglich ausschließlich in geeignetem und eindeutigem Zusammenhang verwendet werden, beispielsweise für informative oder werbende Zwecke durch:

- die Mitglieder der *IWG*
- *Anerkannte Zertifizierer*, in Bezug auf ihren anerkannten Status und die in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen.
- *Zertifizierte Betriebe* und Einzelhändler, die sich auf ihren Status als zertifiziertes Unternehmen und/oder auf ihre *GOTS Waren*, die mit dem GOTS Logo gekennzeichnet sind, beziehen. Insbesondere dürfen Groß- und Einzelhändler in diesem Zusammenhang das GOTS Logo oder einen Hinweis auf GOTS (Zertifizierung) nur dann einsetzen, wenn die vertriebenen Produkte vollständig und korrekt über eine GOTS Produktkennzeichnung, wie in Kapitel 4.1 und 4.2 beschrieben, verfügen.
- Interessensvertreter, Nicht-Regierungsorganisationen, Medien und andere Parteien, die unabhängige (Verbraucher-) Informationen bereitstellen.

9. Missbrauch des GOTS Logos

Um die Glaubwürdigkeit der GOTS-Kennzeichnung sicherzustellen, werden die *IWG* und/oder die *Anerkannten Zertifizierer* gegen nicht autorisierte oder irreführende Verwendung des GOTS-Logos in Produktbeschreibungen, Anzeigen, Katalogen oder anderen Publikationen mit rechtlichen Mitteln vorgehen. Dies schließt Abmahnungen, Klagen und Veröffentlichung von Verstößen ein.

Im Fall einer unbefugten oder irreführenden Verwendung des GOTS Logos wie oben beschrieben oder bei anderen Verstößen gegen diesen Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens durch Zertifizierte Betriebe, werden diese zur Zahlung einer Strafe verpflichtet, die nach Ermessen des GOTS in einer Höhe zwischen 300 Euro und 5000 Euro angesetzt wird.

10. Gestaltungsvorgaben

Im Falle einer Produktkennzeichnung sind Größe und Ort der Darstellung so zu wählen, dass das Logo erkennbar bleibt und der Schriftzug „Global Organic Textile Standard; GOTS“, die Labelstufe sowie der Hinweis auf den *Anerkannten Zertifizierer* und die Lizenznummer lesbar ist. Um die Lesbarkeit sicherzustellen, sollte das Logo (einschließlich Schriftzug „Global Organic Textile Standard; GOTS“) nicht kleiner als mit einem Durchmesser von 10 mm (ca. 0,4 Zoll) abgebildet werden. Die Proportionen des Logos dürfen bei seiner Vergrößerung oder Verkleinerung nicht geändert werden.

Die Farbe, in der die Labelstufe der *GOTS Waren*, der Hinweis auf den *Anerkannten Zertifizierer* und die Lizenznummer bei der Produktkennzeichnung dargestellt sind, ist nicht vorgeschrieben. Die Angaben sollten allerdings in der gleichen Farbe und vorzugsweise in der Schriftart „Frutiger Next Bold“ dargestellt werden.

10.1. Printmedien

Beim Drucken des Logos sind folgende Farbwerte zu verwenden:

10.1.1. Mehrfarbige Variante

Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“	schwarz, 100% (Schriftart „Frutiger Next Bold“)
Hintergrund zum Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“	weiß, 100% oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt
Symbol (Kleidungsstück)	weiß, 100%
Runder Hintergrund zum Kleidungsstück	Euroskala 4-Farb- Druck: cyan = 80 %; magenta = 0 %; yellow = 100 %; black = 2% <i>oder</i> Pantone Farb-System: 362 C (coated) <i>oder</i> HKS Farb-System: 60 N (uncoated)



10.1.2. Monochrome Variante

Bei der einfarbigen Darstellung ist das Logo in schwarz-weiß darzustellen.

Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“	schwarz, 100% (Schriftart „Frutiger Next Bold“)
Hintergrund zum Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“	weiß, 100%
Symbol (Kleidungsstück)	weiß, 100%
Runder Hintergrund zum Kleidungsstück	schwarz, 100%



10.2. Digitale Medien

Bei der Verwendung des Logos in Nicht-Printmedien sind folgende Farbwerte zu verwenden:

10.2.1. Bildschirmbasierte Medien

Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“	Rot = 0; Grün = 0; Blau = 0 HTML Hexadecimal Code: 000000 (Schriftart „Frutiger Next Bold“)
Hintergrund zum Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“	Rot = 255; Grün = 255; Blau = 255 HTML Hexadecimal Code: FFFFFFFF oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt
Symbol (Kleidungsstück)	Rot = 255; Grün = 255; Blau = 255 HTML Hexadecimal Code: FFFFFFFF
Runder Hintergrund zum Kleidungsstück	Rot = 63; Grün = 156; Blau = 53 HTML Hexadecimal Code: FFFFFFFF



10.2.2. Sonstige digitale Medien

Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“	RAL CLASSIC colour system: RAL 9005 Jet black (Schriftart „Frutiger Next Bold“)
Hintergrund zum Schriftzug „Global Organic Textile Standard“; „GOTS“	RAL CLASSIC colour system: RAL 9003 Signal White oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt
Symbol (Kleidungsstück)	RAL CLASSIC colour system: RAL 9003 Signal White
Runder Hintergrund zum Kleidungsstück	RAL CLASSIC colour system: RAL 6018 Yellow Green



Hinweis: Die *Anerkannten Zertifizierer* verfügen über Vorlagen der GOTS Logos in verschiedenen Dateiformaten, die sie den *Zertifizierten Betrieben* zur Verfügung stellen.

11. Kontakt

Zertifizierte Betriebe und *Vertreiber von GOTS Waren* erhalten vom zuständigen *Anerkannten Zertifizierer* die Freigabe für die Verwendung des GOTS Logos.

Die *Anerkannten Zertifizierer* sind auf <http://www.global-standard.org/de/certification/approved-certification-bodies.html> aufgeführt.

Ein kompetenter Vertreter der IWG/Global Standard gGmbH ist über das Kontaktformular auf <http://www.global-standard.org/contact.html> oder unter der Mail-Adresse mail@global-standard.org zu erreichen.